

7. Siebter Klagegrund: Der Kommission seien beim Erlass der angefochtenen Verordnung zahlreiche erhebliche Ermessensfehler unterlaufen.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe durch den Erlass der angefochtenen Verordnung die ihr übertragenen Kompetenzen überschritten.
9. Neunter Klagegrund: Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass die Kommission beim Erlass der angefochtenen Verordnung die Voraussetzungen für eine Einstufung oder den Gegenstand einer Einstufung selbst definieren kann oder keinen Raum für eine Folgenabschätzung oder verhältnismäßige Anwendung hatte, verstießen Art. 37 Abs. 5, Art. 53 Abs. 1 und Art. 53a der Verordnung Nr. 1272/2008 gegen Art. 290 Abs. 1 und 2 AEUV. In diesem Fall würde es nämlich gegen Art. 290 AEUV verstießen, den Basisrechtsakt (die Verordnung Nr. 1272/2008) für die angefochtene Verordnung heranzuziehen.

- (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (Abl. 2020, L 44, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Abl. 2008, L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. 2019, L 198, S. 241).

Klage, eingereicht am 13. Mai 2020 — Klaus Berthold/EUIPO — Thomann (HB Harley Benton)

(Rechtssache T-284/20)

(2020/C 222/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Klaus Berthold Besitzgesellschaft GmbH & Co. KG (Thalhausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Strauß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Thomann GmbH (Burgebrach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke HB Harley Benton mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 380 752 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. März 2020 in der Sache R 1359/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Widerspruch gegen die Eintragung der internationalen Registrierung Nr. 1 380 752 in der Europäischen Union für die Waren der Klasse 25 stattzugeben;
- dem EUIPO aufzuerlegen, die Eintragung der internationalen Registrierung Nr. 1 380 752 in der Europäischen Union für die Waren der Klasse 25 zu versagen;

- der anderen Beteiligten die Kosten der Verfahren vor dem EUIPO und gegebenenfalls dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Gerichtsverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2020 — MCM Products/EUIPO — The Nomad Company (NOMAD)

(Rechtssache T-285/20)

(2020/C 222/40)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MCM Products AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Eichhammer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Nomad Company BV (Zevenaar, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke NOMAD — Unionsmarke Nr. 1 742 089

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2020 in der Sache R 854/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die eingetragenen Waren in Klasse 18 betrifft;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-